

Mauh in Berlin.	Jedische Liebe und himmlische Liebe.
— —	Marie, In Demuth muthig.
— —	Weltkind und Gotteskind.
Nichter in Basel.	Dobell, das erste Stadium der Schwindsucht.
Rümpker in Hannover.	Raimund, Durch zwei Menschenalter.
— —	Schubert, Und sie bewegt sich doch.
Schindler in Berlin.	Turghelew, Aus dem Tagebuch eines Jägers.
C. Schweizerbart in Stuttgart.	Dub, Darstellung der Lehre Darwin's.
Springer's Verl. in Berlin.	Hager, das Mikroskop.
J. F. Steinkopf in Stuttgart.	Hofacker, Erbauungs- u. Gebetbuch.
Theissing in Münster.	Klentgen, über die Wünsche, betreff. die Kirchenversammlung.
Thienemann in Gotha.	Rehr, Praxis der Volksschule.
Vandenhoek & Ruprecht in Göttingen.	West, Lehrbuch der Frauenkrankheiten.
Vereinsbuchh. in Hamburg.	Hummel, das Leben der Erde.
Weber in Leipzig.	Drechsler, das Wetterglas.
— —	Katechismus der Ornamentik.
— —	Zähler, das Schlittschuhlaufen.
C. Winter in Heidelberg.	Bullschlängel, christl. Erzählungen.
C. F. Winter in Leipzig.	Blum, Grundriß der Physik u. Mechanik.
H. Wolf in Dresden.	Söndermann, Klostergeheimnisse.

Miscellen.

Leipzig, 15. März. Auf Freitag den 25. d. Mts. fällt der Feiertag Mariä Verkündigung, daher in der nächsten Woche wegen der dadurch veränderten Hauptexpedition der hiesigen Herren Commissionäre die Verschreibungen um einen oder einige Tage früher als gewöhnlich hier einzutreffen haben.

Aus Sachsen, 11. März schreibt man der Kölnischen Zeitung: „Ältere Männer, die mit Antheil den Fortschritten der deutschen Nation auf geistigem Gebiete gefolgt sind, können nur mit Befremden und mit Trauer die Stimmen vernehmen, die in Folge der Gesetzworlage über das Urheberrecht auf dem norddeutschen Reichstage und hier und da auch außerhalb desselben sich vernehmen lassen. In Folge unausgegorener und unabgeklärter volkswirtschaftlicher Ansichten, wie sie mit theilweiser Berechtigung bei Gelegenheit des Patentwesens zur Sprache gekommen sind, wird alles geistige Eigenthum für eine Fiction erklärt und das schändliche Gewerbe des Nachdruckers ganz mit denselben Gründen vertheidigt, wie man sie vor dreißig, vierzig Jahren zu hören bekam, als der Bundestag ihm ans Leben zu gehen versuchte. Nun sollen wir uns vom Reichstage hinter den Bundestag zurückschrauben lassen. Das wird, so Gott will, nicht geschehen; der Bundesrath muß das Gesetz zurückziehen, sobald an der Schutzfrist etwas verändert wird. Sie ist das Einzige, was der literarischen Gesetzgebung der sämtlichen deutschen Staaten und Oesterreich gemeinsam ist. Mit der Veränderung derselben fällt auch die Füglichkeit weg, sich über den Vertrag mit den süddeutschen Staaten, vielleicht auch mit Oesterreich, zu vereinigen, und dies muß der deutsche Buchhandel wünschen, der sich trotz der augenblicklichen politischen Trennung nach wie vor als eine ungetrennte deutsche Corporation betrachtet. Wahrlich, es ist eine Schande, daß wir uns des Reichstages freuen und schlimmer dran sein sollen, als unter dem Bundestage!“

Eine Stimme aus Schweden. — Das Börsenblatt Nr. 53 enthält einen der National-Zeitung entnommenen Artikel des Abgeordneten Braun-Wiesbaden über „die Schutzfristen für das Autorrecht“. Die darin gemachte Angabe in Betreff der Schutzfrist in Schweden, dieselbe betrage hier nur 20 Jahre nach dem Tode des Autors, erlösche aber auch schon früher, wenn keine neuen Auflagen gemacht würden, ist total falsch. Die schwedischen Grundgesetze bestimmen in dem Abschnitte unter dem Titel „Pressefreiheitsverordnung,

dat. v. 16. Juli 1812“ (revid. 1865 u. 1866) in §. 9.: „Jede Schrift ist des Verfassers oder des gesetzlichen Inhabers dessen Rechtes Eigenthum. Aber insofern die Erben des Verfassers oder die Rechtsinhaber nicht im Laufe von 20 Jahren nach dem Tode des Verfassers das Recht einer neuen Auflage benützen, in gleicher Weise im Falle eine derartige Benützung von ihnen nicht innerhalb je der 20 Jahre erneuert wird, steht es Jedem frei, der Verfasser hinterlassene Schriften im Druck herauszugeben. Derjenige, welcher sonst eine Schrift druckt oder nachdruckt, ohne des Verfassers oder dessen Rechtsinhabers schriftliche Erlaubniß, geht der Auflage verlustig oder muß deren vollen Werth zu Gunsten des rechtmäßigen Eigenthümers bezahlen.“ In Schweden ist demnach seit 1812 das Autorrecht auf ewige Zeiten durch die Grundgesetze anerkannt und nur an die Bedingung geknüpft, daß vom Todesjahre des Verfassers an zwischen dem Erscheinen der einzelnen Auflagen nicht ein längerer Zwischenraum als 20 Jahre verstreicht. Die Gesetzgebung Norwegens ist von der schwedischen gänzlich verschieden. Dr. Braun scheint es unbekannt zu sein, daß beide Länder nur durch Personal-Union vereinigt sind. Ueber die Schutzfrist des Autorrechts in Norwegen behalten wir uns vor in den nächsten Tagen zu berichten. — Dies ist ein neuer Beitrag, wie der Abgeordnete Braun, gänzlich unvertraut mit der Materie, durchaus nicht berufen war und ist, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen.
H. C.

Der Preussische Staats-Anzeiger berichtet: „Der Präsident der Centraldirection der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde, Geh. Regierungsrath und Oberbibliothekar Dr. Berg zu Berlin, hat unter Bezugnahme auf die für die »Monumenta Germaniae historica« von den Regierungen des vormaligen Deutschen Bundes gewährte Unterstützung, die fortdauernde Gewährung einer angemessenen Beihilfe für die weitere Bearbeitung und Herausgabe des gedachten nationalen Geschichtswerks durch den Norddeutschen Bund beantragt. In gleichem Sinne ist diese Angelegenheit auch im Reichstage durch den Abg. Dr. Bernhards wiederholt zur Sprache gebracht worden. Der Bundesrath des Norddeutschen Bundes hat auf den desfallsigen Antrag des Bundeskanzlers in der Sitzung vom 14. Febr. beschlossen: 1) der Centraldirection der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde für die weitere Bearbeitung und Herausgabe der »Monumenta Germaniae historica« eine jährliche Unterstützung aus Bundesmitteln zu gewähren und zu diesem Zwecke den Betrag von 2800 Thln. in den Bundeshaushaltsetat für 1871 aufzunehmen; 2) diese Bewilligung an die Voraussetzung zu knüpfen, daß die gedachte Centraldirection die Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben dem Bundeskanzleramt zur Prüfung einreiche.“

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Herausgegeben von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1870. 3. Heft.
Inhalt: Preusker, ein Veteran der Bibliothekwissenschaft. — Die Hinrichs'schen Deutschen Bibliographien. — Die Litteratur über Friedrich v. d. Trenck. (Schluss.) — Rulandiana. — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.

Personalnachrichten.

Herrn Theodor Fischer in Cassel ist von dem König von Württemberg „in Anerkennung seiner verdienstlichen, sowohl Verständniß als Interesse für die Wissenschaft bekundenden Thätigkeit im Gebiete des Verlags-handels“ die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft verliehen worden.

Herr Henry Merzbach (Firma Carl Muquardt) in Brüssel hat von dem König von Belgien den Titel eines Hofbuchhändlers erhalten.